

Zeitschrift: Züricherische Jahrbücher

Band: 4 (1816)

Heft: 12

Artikel: Ich gestehe, dass die Geschichte Waldmanns, je mehr ich dem Ende seines Schicksals nahe, mir immer mehr Mühe macht. [1484-1489]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-551325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Z w ö l f t e s B u c h.

Ich gestehe, daß die Geschichte Waldmanns, je mehr ich dem Ende seines Schicksals nahe, mir immer mehr Mühe macht. Unstreitig hatte er große Verdienste schon in den wichtig eingefallenen Kriegen erworben, mit Muth und Tapferkeit gefochten, und als Heerführer seine Pflicht gethan. Dann wußte er die wichtigsten Unterhandlungen wohl zu leiten, und hatte sich darüber auch Ruhm erworben; eben so wußte er viele Verordnungen, die in alle Theile der Staatskunst einschlagen, mit nur zu vieler Thätigkeit und Eifer einzuführen; und war der größte, schönste, reichste Mann. Wie viel Reizung zum Neid war das nicht, da das Alles aus der Armuth hervorging, und der Reichthum nicht zum Besten erworben war? Aber wer war in dieser Zeit so rein von diesem Erwerb? Das alles waren Vorzüge von ihm; aber dann gab er auch seinen Feinden viele Blößen über sich, die von der Hestigkeit seiner Hitze herrührten, die gern in Leidenschaft und Rache überging. In seinen Gefährten, die zugleich seine Anhänger und Beschützer waren, hatte er nichts weniger als eine sorgfältige Wahl getroffen, übte mit ihnen übeln

4 Hans Waldmann und Heinrich Rüst,

Gewalt aus, und lebte oft unsittlich mit ihnen. Das nimmt von der Bewunderung seiner Thaten und seiner Talente vieles weg; aber die Art, wie er ins Gefängniß gebracht, dort behandelt und mit einer Lüge sein Todesurtheil befördert worden, erregt Abscheu und Mitleiden mit einem so grossen Manne.

Nun wollen wir, nach der vorgenommenen Ordnung, die Thaten seiner Regierung auf die vier Jahre seines Amtes eintheilen.

(1485.) Eine der frühesten Satzungen, die während Waldmanns Würde abgefaßt wurde, betraf die Einschränkung der Geistlichen, sowohl wegen ihren Besizungen als wegen ihres Erwerbes; auch ihre Vergnügungsarten betraf sie, besonders das Spiel, da dieselben das eingezogenste Leben der Geistlichen eben nicht beurfundeten. Das mag wohl dem Urheber dieser Verordnungen nicht die größte Gunst bey den Dienern des Cultus gebracht haben.

Im gleichen Jahr zwang man eine Aebtissin in hiesigem Stift, wegen Untauglichkeit zu den Geschäften desselben, ihre Stelle aufzugeben. Da die, so diese Würde erhielten, im fürstlichen Stand sich unterweilen wichtig zu machen wußten, so mochte die Art der Entsagung und der Wahl, die vielleicht auch von den gewohnten Sitten abging, zusammen ein größeres Aufsehen gemacht haben, und den dabey anwesenden Vorstehern auch zur Last gelegt worden seyn.

(1486.) Lazarus Göldli, ein naher Anverwandter des entlassenen Burgermeisters, fiel in dem Jahr wegen einer harten Beschuldigung, die er nicht ablehnen konnte, so weit in die Strafe, daß er seiner

Rathsstelle entsetzt werden mußte. Was nun Waldmann hierbey gethan oder nicht gethan hatte, konnte ihm gleich übel genommen werden, weil der Entsetzte sein Feind war. Auch sagt darüber ein wichtiger Forscher, daß dieser Mann nicht mehr zum Vorschein kam, bis er im dritten Jahr darauf der wüthendste Feind Waldmanns ward.

Nehme ich an, die neuen Satzungen, welche unter der Regierung Waldmanns entstanden, auf die Jahre zu verlegen, so könnte in dieses Jahr die vortreffliche Ordnung fallen, das Bürgerrecht nicht so leicht hinzugeben, und nicht eben so leicht dessen zu entlassen, das schon lange ein treuer bisher nicht erfüllter Wunsch war. Besonders nimmt sich eine Bestimmung aus, welche mit den besten Gesinnungen übereinstimmt, auf ausgezeichnete Kenntnisse oder Wissenschaft bey der Annahme Rücksicht zu nehmen; aber dabey konnten seine Feinde die Begünstigung eines reichen aber untugendhaften Mannes, und die Geschichte desselben, und die schnelle Veränderung seiner Gesinnungen ihm vorwerfen. Sonst könnte der Betrieb dieser Satzung eine gute Empfehlung für ihn seyn.

Mißlicher war der Gedanke, der aber denn doch nach seinem Tod sogar in das neue Grundgesetz aufgenommen, und aber, von ihm zu früh ausgesprochen, viel Neid und Haß ihm zuziehen konnte: Daß nämlich die Constabel fürhin nur sechs Glieder in dem Rath haben sollte. Aber dergleichen Entwürfe macht man zuweilen im ersten Gefühle seiner Macht; und hiermit nehme ich auch diesen in das frühere Jahr seiner Regierung auf.

Da er als Oberster Meister schon mit den Zünftern zusammenhielt, so trachtete er in der höhern Würde mit noch mehrerm Nachdruck ihnen behülflich zu seyn. Was konnte er aber besser für sie thun, als jene sonst wankenden Stellen, die alle Jahre neu gegeben oder entzogen werden konnten, bis auf das Lebensende unabänderlich zu machen? Ob das mehr als durch eine kräftige Anweisung ausgesprochen worden, sagt die Geschichte nicht deutlich; aber nur der Gedanke mußte bey Vielen höchst widrig seyn, und das Mißvergnügen gegen ihn vermehren.

Dahin gehört der harte Vorwurf, den man ihm machte, er habe schon als Oberster Meister von dem im Jahr 1372 in den geschwornen Brief gesetzten Recht eines eigenen Gerichts der vier und zwanzig Zunftmeister einen verschiedenen unbefugten und unterweilen harten Gebrauch gemacht.

(1487.) Wir wollen bey der Beschreibung dieses wichtigen Jahrs mit etwas Freudigem den Anfang machen. Der Stand Uri hatte unsere Stadt zu einer Kirchweihe eingeladen; und dieser Einladung entsprach man mit achtzig Pferden, wo Bürgermeister Rüst den Zug anführte, und der Probst mit einigen Chortherrn und verschiedenen Råthen denselben auch zierten, und hundert und dreyßig Mann zu Fuß dahin sich begaben. Die Freude und der Jubel vermehrte sich bey diesem großen Zutritt. Denn der Landammann von Uri empfing die Angekommenen mit einer naiven und zutraulichen Beredtsamkeit. Diese Anrede hier beizufügen kann ich mich nicht erwehren.

Sie lautet also: „ Gestrenge, vorsichtige, ehr:

„same und weise, liebe Herren! Meine Herren be-
 „fehlen mir, Euch alle freundlich willkommen zu heißen,
 „und Euer und Euerer Nachkommen zu ewigen Zeiten
 „zu Gutem nimmer zu vergessen. Wir und unsere
 „Nachkommen wollen auch das um Euch und Euerer
 „Nachkommen ewig verdienen, so sehr das immer in
 „unserm Vermögen steht und ist. Und darum, liebe
 „Eidgenossen, solltet Ihr gegen Jemand der Unsrigen
 „eine Klage haben, so bitten wir Euch freundschaftlich
 „und ernstlich, uns dieselbe gar nicht zu verhehlen,
 „in der Hoffnung alles des Gänzlichen abzuthun und
 „benzulegen. Denn Ihr seyd jene, bey denen wir
 „gerne Rath suchen; Ihr seyd unser aller Trost und
 „Hoffnung, und zu denen wir ein besonders Vertrauen
 „haben. Jetzt legen wir in Euerer Hände und Gewalt,
 „was wir haben und besitzen: Speise, Trank, Haus,
 „Hof, kurz Alles, nichts ausgenommen“. Diese
 Rede findet sich in Balthasars erstem Neujahrsstück,
 da alle sechs von ihm viel Wichtiges enthalten.
 Man erwies ihnen bey diesem Aufenthalt viele dankbar
 aufgenommene Ehre und Vergnügen, und selbst bey
 ihrer Durchreise durch Schwyz und Zug wendete man
 Alles an, die schon genossenen Wohlthaten mit neuen
 zu vermehren.

(1488.) Dergleichen eidgenössische Freuden zu
 vergelten, blieb unser Stand nicht lange schuldig.
 Im folgenden Jahr (was hindert aber hier die Freu-
 den nacheinander zu erzählen, da man bald in die
 Zeiten kommt, wo man wenig mehr hatte?) also an
 der Fasnacht in diesem Jahr erschienen auf eine Ein-
 ladung 200 von Schwyz, und von Zug auch eine

schöne Zahl. Unsere Landleute zogen auch auf Erfordern in einer großen Zahl in die Stadt, und nahmen Theil an Allem. Bis auf 6000. Mann zählte man in unserer Stadt, und unter diesen allen war Bürgermeister Waldmann der größte und schönste Mann, der noch im besten Ansehen stand. So schreibt eine der zuverlässigsten Geschichten. Man verweilte vier Tage. Auch den Weibern war ihre Freude vorbehalten. Man gab ihnen das, was Schwyz und Zug bey ihrer Abreise den Zünften vergabet hatten, daß sie dasselbe zu ihren eignen Mahlzeiten anwenden konnten.

Nun komme ich wieder auf die Regierung von Zürich unter Waldmanns höchster Würde zurück, und da finden wir angemessen, das anzuführen, was im Jahr 1487. in Absicht auf die Landschaft geschehen ist; und da nehme ich an, daß die Landschaft zwar über das Neue, Ungewohnte seiner Thaten mehr als aufmerksam gemacht, aber, von dem Mißvergnügen aus den vorherigen Zeiten abgeleitet, frey und ruhig war. Waldmann zeigte in der Zeit verschiedene neue Rücksichten, die zu nehmen wären. Den ganzen Ackerbau und die Viehzucht mit der Besorgung der Bäume und der Neben behielt er dem Landmann vor, und wünschte deren Erfolg; aber Handwerke fand er, daß sie in die Stadt gehören. Ein Gedanke, auf den ihn schon die damalige Verfassung leitete. Damit begleitete er die Absicht, den Einkauf des Benöthigten der Stadt vorzubehalten, und das Benöthigte der Stadt ab dem Land auch dahin zu bringen. Wie weit er darin gegangen, und ob er nur in besondern

Fällen die Stadt begünstigt habe, sagt die Geschichte nicht. Aber wirkliche Verordnungen zeigt sie an. Dergleichen wurden über die Jagd und die Fischerey nicht ohne Grund und Uebung an andern Orten gemacht, das vielleicht manchem, der lieber ohne Ordnung eine solche Lieblingsfache betrieben hätte, zu Stadt und Land widrig war. Dann suchte er das übertriebene Schlagen des Holzes, das so vorgenommen wurde, als wenn das Holz eine Sache wäre, die man ausreuten mußte, in eine feste Ordnung zu bringen und mit Strafen zu belegen; auch das zu viele Einschlagen der Neben, das dem uns so nöthigen Kornbau hinderlich sey, durch eine Verordnung einzuschränken. Endlich ward in diesem Jahr auch der Verkauf des Salzes für die Obrigkeit, wie es in andern Städten schon eingeführt war, durch eine Verordnung eingeleitet. Alles das verursachte viel Gerede und Staunen über die neuen Verordnungen, da die meisten mißfielen; aber wenn das Mißvergnügen nicht mit Fleiß angefeuert und vermehrt worden wäre, so würden sie doch mit einigem Murren vielleicht eingeführt worden seyn. Vielleicht wären einige Landleute zusammen gestanden, hätten sich da und dort gemeldet, und zur Beruhigung guten Bescheid erhalten.

In diesem Jahre kam auch der Gegenstand wegen der Pensionen von fremden Fürsten und Königen in Berathung. Man erinnerte sich, daß auf den Tagsakungen im Allgemeinen gute Gedanken und Entwürfe zu deren Abstellung gemacht worden, die aber niemals zur Reife gelangen mochten. Man spottete mehr darüber, weil doch diese Gaben allgemeine Sitte

waren, als daß man sie im Ernst auch vom höchsten Ort abzustellen wünschte. Man verfiel auf den Ausweg, wann es dem Vaterland unschädlich sey, dergleichen Geschenke anzunehmen, so könnte man es wohl thun. Man kann denken, daß auch Waldmann nicht so eifrig dawider war, indem von einem neuen Erbverein mit Oestreich schon viel geredet wurde. Aber wer war in diesen Zeiten so eifrig? Wurde nicht damals fast Alles mit Geld abgethan? Wer konnte denn ein strenges Gesetz in diesen Zeiten besorgen, das erst später gedeihen mochte.

Noch müssen wir das Gute nicht verschweigen, das Waldmann that. Er übergab in der Zeit der Stadt seine Rechte über Dübendorf um 832 Gulden. Man sah ehemals und auch jetzt mit Dank dergleichen Ueberlassungen an. Auch ist sein letzter Wille merkwürdig, da er sein reiches Erbe zuerst einem Neffen, und, wenn der ohne Erben absterben würde, zwey armen Häusern gänzlich überließ.

Aber sein heftiges Gemüth, das ihn so gerne zur Rache entflammte, verleitete ihn hernach zu einer That, die sein trauriges Schicksal bereitete. Frischhans Theiling von Luzern, der Held und Anführer bey Jriß, hatte bey dem Anschwellen seines erhöhten Ruhms so wenig Zurückhaltung, daß er sich einem ungezähmten Schmähen zu leicht ergab, und über das Panner von Zürich mit einer wegwerfenden, schändlichen Vergleichung unbesonnen schmähend sich ergoß, und überdieß den Burgermeister Waldmann eben so unmäßig verfolgte. Nun war das Panner eines Standes, das die größere Macht desselben an:

führte und begleitete, in hohem Werth; das zu verlieren war großes Unglück; es zu retten Ehre und Verdienst. Noch im XVII. Jahrhundert ward jemand, der nur einen Theil desselben schmähete, durch eine Gesandtschaft von Zürich bey der Oberkeit des Schmähers ans Recht gefordert und darüber ein Urtheil erhalten. Aber nun geschah das nicht, sondern Theilung wurde hier, wo er in einer Art von Beruf hinkam, aufgefangen und in ein schweres Gefängniß gesetzt. Daß Waldmann daran Schuld war, zeigt sein harter Abschlag, den er den Abgesandten von Luzern, die besonders angekommen waren, für die Rettung des Gefangenen zu bitten, stolz und grausam ertheilte. Nur ist sich zu verwundern, daß die Luzerner nicht mehr auf dem offenen Rechte beharrten, daß der Fall für sie zur Rechtfertigung gehöre. Vermuthlich sahen sie, daß wenn sie auch diesen Rechtsgang betreiben würden, für ihren Begünstigten nur wenig Rettung wäre. Nach des Theilings Bekenntniß, wider die Stadt sich vergangen zu haben, wurde er zum Tode verurtheilt, und das Urtheil vollzogen. Aber dieses Vornehmen machte den Waldmann nicht nur bey den vier Waldstätten, sondern auch bey den Eidgenossen überall unbeliebt und verhaßt.

Kaiser Maximilian I., damals Römischer König, Erbe des Oestreichischen und Burgundischen Hauses, der den Eidgenossen nicht abgeneigt schien, aber sie doch näher mit dem Röm. Reich zu vereinigen oder ihren Bund aufzuheben suchte, verlangte nun einmal die Erbvereinigung mit ihnen, welche der Herzog Sigmund zuerst eingegangen, zu erneuern, und den

Vertrag auf beyde Häuser auszudehnen, da bisdahin mit dem Römischen König wegen Burgund nichts geschlossen wurde. Drey Stände, Luzern, Schwyz und Glarus blieben zurück, und mit den sieben übrigen ward diese wichtige Handlung vollführt. Der Röm. König erscheint mit seinen erhabenen Würden allen, die er von so vielen Oestreichischen und Burgundischen Ländern damals besaß, in einem verbreiteten Umfange, und hernach die sieben Städte und Länder, des großen alten Bundes Oberdeutsche Länder genannt. Dann zeigt der König an, daß er aus Bewegung der Gnade und guter Zuversicht, die er immer gegen die Eidgenossen von Städten und Ländern getragen, und der getreuen dienstlichen Meinung, so die Eidgenossen zu Könialicher Majestät immer bezeuget, sich zu einer Vereinigung hinleiten lasse, unter folgenden Bedingungen: „1) Sollen die Eidgenossen „ungehinderten Zutritt in den weiten Ländern des „Königs, und eben so die Unterthanen des Königs „das gleiche Recht in den Ländern und Gebiethen „der Eidgenossen ungehindert genießen“. — Das ist immer die erste Rückkehr zum Frieden und Freundschaft. „2) Hingegen sollte kein Theil dem andern „zum Schaden seine Angehörigen in Bürgerrecht, „Landrecht, Bündniß, Schutz und Schirm aufnehmen; doch dem freyen Zug mit Leib und Gut wie „von Altem her ohne Abbruch“. — Die Annahme zu Bürgern von Oestreichs Unterthanen war schon eine alte Klage, und dieser Punkt in jedem Frieden begriffen, vielleicht nicht ohne Ursache. Doch ist hier der Zug mit Leib und Gut freygegeben; ehemals

war nur vorbehalten, wenn sich jemand in einer Stadt oder Land setzen wollte. »3) Soll auch kein Theil oder die Seinigen, den andern Theil oder die Seinigen weder durch Städte, Schlösser, noch Gebieth angreifen und schädigen; und wo ein Theil oder die Seinigen beschädiget oder bekriegt würde, kann der Theil, dem Schaden geschiehet, sie ins Gefängniß legen, und über sie richten. Auch soll niemand solchen Beschädigern Vorschub thun, und ihnen einigen Aufenthalt gestatten". — Das bezieht sich auf einzelne Personen oder ganze Rotten, die von dem einen Land ausgehen und das andere betreten, um großen Schaden zu thun. 4) „Wann auch nach Absterben Erzherzog Sigmunds seine Länder dem König Maximilian zufielen, sollen selbige mit den übrigen Ländern seiner Majestät in dieser Vereinigung mitbegriffen seyn". — Eine allzugroße Sorgfalt, da der Erbverein des Herzog Sigmund seine Erben und Nachkommen schon in diesem wichtigen Vertrag eingeschlossen hat. 5) „Wann die in den erblichen Ländern gefessenen Angehörigen des Königs gegen die Eidgenossen alle oder besondere aus ihnen, hinwieder die Eidgenossen alle oder einige aus ihnen gegen des Königs Angehörige aus den erblichen Ländern Streit und Ansprache hätten, und die Sache nicht gütlich betragen werden könnte, möge der Kläger seinen Gegner zu Recht fordern vor dem Bischof oder der Stadt Constanz und vor dem Bischof oder der Stadt Basel; und solle der Beklagte dem Kläger innert drey Monathen dem Rechten statt thun; dazu soll er, wenn er es unter;

„läßt, von seiner Obrigkeit ermahnet, und allenfalls
 „durch Strafe dazu gezwungen werden“. — Es
 war dem Haus Oestreich immer angelegen, in den
 obern Landen (denn die betrifft es allein) Streitig-
 keiten mit den Eidgenossen zu vermeiden, oder sie
 fruchtbar zu berichtigen; und die nahen Richter, die
 schon in vorigen Verträgen angenommen worden,
 waren beyden Seiten angenehm. 6) „Hiebey sind
 „Erbfälle und kleine Schulden ausgenommen. Diese
 „sollen von dem Richter des Beklagten, und wo die
 „Sache liegt, berechtigt werden“. Das ist der ge-
 wohnte Gang der Civil-Geschäfte. 7) „Was gespro-
 „chen wird bey den obbenannten Stellen, das bleibt
 „vollführet ohne weiteres Ziehen oder Appelliren“. —
 Ob das auf alle, auch auf Civil-Streitigkeiten sich
 beziehe, könnte man fragen; es scheint aber, daß es
 auch die betreffe, als ein Vorzug bey den Aus-
 sprüchen der Bischöfe oder Städte. 8) „Würde
 „einer rechtlos gelassen bey den gleich oben ausgesetzten
 „Streiten, mag er bey einem der bestimmten Richter
 „das Recht suchen“. — Das scheint auf alle Strei-
 tigkeiten sich zu beziehen. 9) „In dem Streit seiner
 „Königlichen Majestät mit den Eidgenossen, allen
 „oder nur Einigen aus ihnen, und eben so in den An-
 „sprachen der Eydgenossen allen, oder nur Einiger
 „an den König, bleibt es bey einem der vier obbe-
 „nannten Richter; aber diese Streite haben von
 „Seite des Königs nur die Erblände desselben zum
 „Gegenstand. Damit aber die Richter desto zuver-
 „sichtlicher seyen, sollen beyde Theile die schriftliche
 „Verheißung ausstellen, daß jene von den Parteyen

„Keinerlei Folgen der Rache zu erwarten haben“. — Je mächtiger der Streitende ist, desto größer ist die Gefahr für den Richter. Hier wird sie durch schriftliche Versicherung abgewandt. Doch war sie hier nie so groß. Denn Rechtsstände mit Kaisern und Königen von Freystaaten mögen selten seyn. 10) „Was in dem Vertrag mit dem Erzherzog Sigmund wegen den vier Städten am Rhein, und der Deffnung dieser Städte enthalten ist, bleibt in seiner Kraft; doch daß es dem Haus Oestreich ohne Schaden geschehe“. — Von dem besondern Eid der Städte gegen die Eidgenossen, der kaum jemals erfolgt. Eben so die Deffnung ist auch hernach mehreren Anständen unterworfen gewesen. 11) „Beyde Theile verpflichten sich, keine neue Zölle oder Abgaben aufzulegen oder anzuordnen“. — Solches ist billig, und glücklich wenn keine Klage entsteht. 12) „Was wider die Herzoge und Fürsten von Oestreich und Burgund jedem absonderlich oder beyden zusammen von den Eidgenossen gethan und unternommen worden, das will der König und jedermann auf seiner Seite ungerechtfertigt, ungeäfert und unerfordert“ (ich behalte diese Worte bey) bleiben lassen. Hingegen soll auch das, was Oestreich und Burgund gegen die Eidgenossen gethan, ungerechtfertigt bleiben, und soll Alles, was im Krieg auf beyden Seiten gethan worden, auch was von unsern Vorfahren und Zugewandten bis auf diese Zeit geschehen, ausgetragen und vereint seyn“. — Dieses ist eine edle Nachsicht und Vergessenheit des Vergangenen auf beyden Seiten, das bisdahin ein

Bedürfnis war, aber jetzt kräftig ausgesprochen wurde.

13) „Es sollen den Eidgenossen alle ihre Länder,
 „Schlösser, Städte, Dörfer, Märkte, so sie bis
 „auf diese Zeit erobert und von den Häusern Oestreich
 „und Burgund zu ihren Händen gebracht, unan-
 „gesprochen, unbeladen und unbekümmert ohn alle
 „Sorge sicher seyn und bleiben; eben so soll, was
 „dem König mit den Häusern Oestreich und Bur-
 „gund an Land und Leuten zusteht, von gemeiner Eid-
 „genossenschaft unangesprochen, unbeladen und unbeküm-
 „mert seyn und bleiben“. — Damit erkennt Oestreich
 wieder alle Eroberungen, so die Eidgenossen gemacht,
 frey und sicher; eben so sollen die Häuser Oestreich
 und Burgund fürhinhin ihrer Länder sicher genießen.

14) „Gleichwie die Eidgenossen Ihro Maj. den Röm.
 „König alles das, was sie als Unterthanen des
 „Reichs schuldig sind, zu erstatten verheissen, so soll
 „der König alle Freyheiten, Privilegien und Ver-
 „gabungen, so sie von Kaisern und Königen erhalten
 „haben, bestätigen, und, wann er zur Höchsten
 „Würde gelangte, dieselben gleichfalls bekräftigen.“ —
 Hier tritt der König den Eidgenossen ein wenig nahe
 in Ansehung der Reichsverbindungen.

15) „Die
 „Eidgenossen sollen hinfüro wider den König noch die
 „Seinen kein Bündnis machen, der König sey denn
 „zuvor nach aller Nothdurft ausgenommen und vor-
 „behalten; auch niemandem gegen den König Hülfe
 „und Beystand leisten. Das gleiche soll von dem
 „König gegen die Eidgenossen auch geschehen.“ —
 Dieses gehet weiter als in keinem andern Bündnis.
 Vielleicht eilte man deswegen auch nicht, zu siegeln.

Doch was waren die Bündnisse damals, da man immer zugelaufene Krieger genug haben konnte, wenn man nicht sparte? 16) „Dieses Bündniß soll währen die ganze Lebenszeit des Königs, und von beyden Theilen getreulich gehalten und alle zehn Jahre den Råthen und Unterthanen des Königs verkündet werden, und von den Eidgenossen das Gleiche geschehen. 17) „Der König verspricht bey königlicher Würde und Ehre, die sieben Stände bey den Eiden, die sie gemeinlich und besonders den Städten und Ländern der Eidgenossenschaft geschworen haben, in aller Treu zu halten; die Stände Uri und Nidwalden wollen sich mit den Eiden nicht verbinden, sondern diesem Bericht ehrbar und gläublich zusagen, weil sie mit einigen Orten, die nicht zustimmen, verpflichtet und verwandt sind. Der Brief ist gesiegelt von dem König und den sieben Ständen, und gegeben in Zürich, auf den heiligen Kreuztag.“ — So hatte sich der König so weit herab gelassen, alles zu befriedigen, und das Eroberte den Eidgenossen auf das feyerlichste zu bestätigen, das in einem Friedensspruch nicht besser hätte geschehen können; aber die Eidgenossen blieben auch nicht zurück mit Verschiedenem, das dem König angenehm war; nur mit dem Siegeln der Urkunde blieben sie zurück aus verschiedenen Ursachen. Doch ein Brief von einem Ritter Kottthaler, den man in Tschudi's Nachlaß gefunden, zeigt an, daß er die Urkunde des Vereins zusammengesetzt, und in's Reine gebracht, und dieselbe gesiegelt nach Zürich gesendet habe; derselbe werde auch gemeiner Eidgenossenschaft einen Freyheitsbrief, wie sie ihn verlangten, ohne

Kosten zustellen lassen, und zeigt dabey an, was für beträchtliche Summen zu jährlichen Pensionen auf Zürich der König senden werde. Von diesen neuen Gaben, die das Besiegeln der Urkunde befördern sollten, werde ich weiter unten eine deutliche Nachricht geben. Dieser Brief ist auf St. Johann ausgestellt.

Nach der in den Erbvereinen gethanen Verheißung gab der König der ganzen Eidgenossenschaft einen allgemeinen Freiheitsbrief, worin alle Eidgenossen, auch die drey Stände, die den Erbverein nicht eingegangen und noch dazu Basel und Schaffhausen mit einbegriffen waren. So wenig hatte der König die Entfernung der drey Stände empfunden, daß er nicht nur sie, sondern auch zwey beliebte andere Stände mit einschloß. Der Brief hat seine Beziehung theils auf eine besondere Angelegenheit, die den Eidgenossen äußerst wichtig war, theils umfaßt er alle ihre vorigen Freiheiten, und bestätigt sie auf einmal. Die große Angelegenheit der Stände war die Befreyung von allen fremden Gerichten, und vornehmlich von den Reichsgerichten. Ueber diese Angelegenheit ist kein Freiheitsbrief so ausführlich und so kräftig, wie dieser. Zuerst wird die Ausnahme von diesen Gerichten, von dem Hofgericht anfangend, durch alle Arten von Landgerichten, deren einige mit Nahmen ausgesetzt sind, auf das Kräftigste bestimmt und ausgesprochen. Dann werden zwentens alle die Stellen, wo solche Gerichte in dem Reich vorhanden sind, feyerlich aufgefodert, bey hoher Strafe keine Streite, worin die Eidgenossen, als Kläger oder Beklagte, begriffen wären, und die

an sie gebracht werden wollten, anzunehmen, und alle Schritte darüber gänzlich zu unterlassen. Drittens bezeugt der König, die Eidgenossen noch stärker befriedigen zu wollen, und macht es allen hohen und niedern Gerichtstellen im Reich kund, daß, wenn von einem aus ihnen über die Eidgenossen ein Urtheil ausgefällt würde, solches null und nichtig seyn und keine Kraft haben soll; und ist dieses Verbot mit harten Strafen belegt. Aber je näher der König die Eidgenossen an sich ziehen wollte, desto mehr hatten dieselben Ursache, sich vorzusehen, den Reichsgerichten zu entgehen, die immer fern und nicht die mildesten waren. Die zweite Angelegenheit der Eidgenossen war die Bestätigung ihrer Freyheiten, die hier mit allen möglichsten Namen ausgesetzt werden, welche sie von Kaisern und Königen in einer Reihesfolge der Jahre erhalten hatten; und was wider alles obige gehandelt oder nicht genau beobachtet würde, ist mit einer Straf von tausend Mark Gold, die halb den Eidgenossen, halb dem Fiscus des Königs zufällt, belegt. Gegeben und von dem König besiegelt Montags vor St. Martinstag.

Einen ausführlichen Freyheitsbrief ertheilte der König unserer Stadt, darin auch auf besondere Gegenstände Rücksicht genommen wird, und hernach auch alle unsere Freyheiten mit Einem Male bestätigt werden. Das erste besondere Begehren der Stadt, das der König derselben gewährte, ist eben auch die Ausnahme von allen fremden und Reichsgerichten. Diese wird zwar nicht durch verschiedene Wendungen, wie die vorige, aber dennoch kräftig und mit allem Nachdruck

verheißten und bestätigt. Der zweite besondere Gegenstand bezieht sich auf die Bestätigung des eigenen Landgerichts, das unter Kaiser Karl IV. gegeben worden, und wo ein späteres Oberhaupt des Reichs uns das Recht ertheilte, den Landrichter, welchen sonst der Kaiser wählte, selbst zu bestellen und anzuzurorden. Dieses alles bestätigte der König von Neuem. Ob das verlangt worden, ist kaum einzusehen, da von diesem Landgericht und der nachher ertheilten Wahl kaum einiger Gebrauch mehr gemacht wurde. Wichtiger war das dritte besondere Anliegen, nämlich die Bestätigung des Rechts der Münze, die durch eine solche öffentliche Anerkennung des Königs sich verbreitete, und durch wirkliche Bekräftigung mehr Ansehen und Nachdruck erhielt. Nach diesen verschiedenen Gegenständen umfaßt der König alle Freyheiten, Vorzüge und Gewohnheiten, welche die Stadt von Kaisern und Königen erhalten, und bis auf diese Zeit hergebracht. Den gegen diese Vorschriften alle Handelnden und sich Versiehenden ist die gleiche Buß auferlegt, wie in dem vorigen Freyheitsbrief. Dieser ist gegeben Frentags nach St. Martinstag.

Das Mißlichste und Unangenehmste, das mir für dieses Jahr überbleibt, sind die Pensionen, die alle von dem König dem Burgermeister Waldmann zugestellt worden, wie eine für ihn selbst, die der König vermittelt einer Urkunde ihm gegeben, die andern aber ihm zum Austheilen zugesendet worden. Von diesen dreyen ist auch eine mit einer Urkunde belegt; zwey andere aber ergeben sich allein aus dem Bericht des Ritter Rothalers, von dem ich schon oben Meldung

gethan, und der die Bestiegung des Erbvereins bey den Ständen auswirken sollte. Die erste Urkunde, die Waldmann allein angeht, ist von dem König Maximilian ausgestellt, welcher versichert: Daß er seinem und des Reichs lieben und getreuen Hans Waldmann Ritter u. s. f. in Ansehung der treuen Dienste, die er ihm, dem Reich, dem Haus Oestreich und dem Herzog Sigmund, auch bey der Einung und Verständniß mit den Eidgenossen erwiesen, auf den S. Kreuztag zu Herbst jährlich 400. Rheinische Gulden, so lange der König lebt, geben werde. Sollte dieses ein Jahr oder mehr versäumt werden, so wolle der König das Versäumte mit dem Jahrsbetrag wieder ersetzen. Diese Urkunde ist gegeben an dem oben genannten Verfallstag, und vom König besiegelt. — Aber waren in den damahligen Ziten dergleichen Gaben unerhört? Laut der zweyten Urkunde, die auch vom Röm. König Maximilian ausgestellt ist, werden dem Bürgermeister Waldmann und den künftigen Bürgermeistern der Stadt Zürich 4000. Rhein. Gulden jährlich, so lange der König lebt, zugestellt. (Ritter Rothaler setzt in seinem Bericht, da er dieser 4000 fl. auch erwähnt, daß solche ebenfalls jährlich, so lange des Königs Sohn Philipp lebe, bezahlt werden sollen.) Diese Summe soll in die Dertier ausgetheilt werden. (Daß dieses die Cantone betreffe, zeigt sich aus einigen Stellen in des Rothalers Bericht); und darüber werde man die Quittungen aufnehmen, Alles mit der Versicherung, wie oben, daß das Versäumte werde nachbezahlt werden. Dieses ertheilt der König in Betrachtung der getreuen Dienste, „die uns und dem

Reich bey der Einung und Verständniß mit der Eidgenossenschaft willig gethan worden." Die Urkunde ist auch gegeben und gesiegelt auf den gleichen Tag, wie die vorige. — Damit geschah nicht nur dem Waldmann ein besonderer Auftrag, sondern auch seinen Nachfahren. Ihm und denselben lag ob, die Summe auszutheilen, und die Quittungen darüber einzuziehen, und vielleicht dem König oder seinen Räten zuzusenden.

Uebrig sind noch zwey Pensionen, die nicht beurkundet, sondern nur durch des Ritter Rothalers Berichte bekannt sind; die eine ist von 1000. Rh. Gulden jährlich, die nach des Burgermeister Waldmanns Wille ausgetheilt werden sollen. Damit konnte er seine Freunde und Anhänger begünstigen und Feinde besänftigen. Die zweyte Gabe, die auch dem Burgermeister zum Austheilen übergeben wird, besteht in 3000. Rhein. Gulden, die aber nur für einmal ohne weitere Rücksicht bestimmt sind, die nach einem Wink für Zürichs Räte oder Bürger allein bestimmt schienen. Alles dieses, wie auch der gemeinsame Freiheitsbrief, mit solchen Aufträgen für einen Mann, gegen den man so starke Abneigung zeigte, konnte kaum anders, als das schon lang genährte Mißvergnügen unterhalten und vermehren.

(1488.) Ein Herr von Blumenegg und seine Gemahlinn hatten über die Eidgenossen ehrenrührige Reden geführt welche diese nicht ertragen konnten, aber auch nicht mit dem Panner auszuziehen sich entschlossen. Man kam überein, der Stadt Constanz die Beurtheilung über diesen Gegenstand zu überlassen.

Doch sollten alle Eidgenossen ihre Gesandten zu diesem Rechtsstande schicken und ward ihnen eine feyerliche Vollmacht zugestellt. Allein die Stadt Constanz zögerte mit diesem Spruch und schlug einen angefehten Tag um den andern mit Freundlichkeit ab. Ob sie den Adel fürchtete, oder besorgte, den Eidgenossen, die ihre Freunde waren, nicht genug entsprechen zu können; einmal es währte lange, und doch wurde niemand ungeduldig, bis ein gütlicher Austrag die Sache zu mehrerer Zufriedenheit ausführte, weil indessen die Empfindung bey beyden Theilen gesunken war.

Ich bemerke hierbey, daß alle Arten von ungunten Reden und Schmähungen in jenen Zeiten entstanden, wo die thörichte Gesellschaft der Achtung für höhere Stände öffentlich Hohn sprach, und die zugelaufenen Krieger, wann sie wieder zurückkehrten, viele unsittliche Schmähungen, die man vorher nicht kannte, und rohe Ausbrüche der Frechheit mitbrachten. Diese rohe Art breitete sich über alle Stände aus, bis eine eingezogenere Lebensart, Arbeitsamkeit und Fleiß, mildere Sitten brachten.

Damahls oder wenige Zeit vorher entstehend der Schwäbische Bund von St. Georgenschild, der gegen einen übermüthigen Fürsten, ihn zu demüthigen (so sagt der edle Geschichtschreiber Pirckheimer, der an Schreibart und Kraft der Darstellung den alten Classikern sich naht), aufgerichtet ward; und nachdem der Endzweck bey diesen Fürsten glücklich erreicht und er zur Erkenntniß seiner selbst und mildern Gesinnungen gebracht worden, suchte der König Maximilian, der damals in dem größten Glanze seines Hauses sich

fühlte, diesen Bund zu vergrößern und zu verschiedenen Endzwecken anzuwenden, wo er auch seine Absichten auf die Eidgenossen gehabt haben mag. Da er von ihnen lange nicht in seinen Ansuchen vorzüglich bemerkt, und wohl gar dieselben unterweilen abgeschlagen, jetzt aber durch die Erbvereinigung mit ihnen näher eingetreten und verbunden worden, war er darauf bedacht, die Eidgenossen näher an sich und das Reich zu bringen, und ihren eigenen Bund nach und nach aufzulösen. Er sandte desßnachen, um die Güte zuerst zu versuchen, einige Mal in diesem Jahr Abgesandte von Ansehen, von dem Adel, aus dem Prälatenstand und von den Städten, die Eidgenossen zu diesem Bund durch alle Künste der Beredsamkeit einzuladen; sie aber zögerten immer mit der Antwort. Bey einer andern Gesandtschaft von gleichem Gehalt foderten die Eidgenossen diese Abgesandten auf, die Vortheile von dieser Verbindung ihnen darzustellen. Sie wußten aber wenig darüber zu sagen. Sicherheit versprachen sie von Seite des Auslandes und festern Rechtsgang bey allen Ansprachen. Die Eidgenossen mußten es wieder zurück an ihre Herren bringen, und konnten auch da noch wegen Verschiedenheit der Meinungen keine richtige Antwort geben. Da ging das Schmähren über die Eidgenossen in starken Ausbrüchen an. Die Abgesandten von Schwaben verhiessen zwar bey einer dritten Zusammenkunft, diese rohen Unfugen zu bestrafen. Allein sie hörten nicht auf, bis der Krieg nach zehen Jahren sie anders lehrte.

Aber widersprechend dem bisherigen Ansuchen an die Eidgenossen und nicht einladend war die Klage

der Stadt Rothwyl, daß sie mit starkem Zusehen gezwungen wurde, nicht nur dem Schwäbischen Bund beizutreten, sondern auch der Verbindung mit den Eidgenossen zu entsagen. Man ermunterte sie, weder das eine noch das andere einzugehen, besonders aber dem letztern sich zu widersetzen, und zeigte das dem letzten Gesandten von Schwaben klagend an, und bezeugte, daß man diese Absonderung vom Bund der Eidgenossen mit Gewalt verhindern würde.

Auch die Stadt Constanz wurde stark aufgefordert, dem Schwäbischen Bund beizutreten. Das machte den Eidgenossen desto mehr Mühe, da in der Zeit Luzern und Schwyz offen aussprachen, was andere Stände auch wünschten, daß die Stadt Constanz, die in vielen Fällen den Eidgenossen große Gefälligkeiten erwiesen, in ihren eidgenössischen Bund möchte aufgenommen werden. Allein bey diesem Zudringen vom höchsten Orte sah man wohl ein, daß dermalen die Umstände nicht günstig wären. Dennoch ermunterte man sie gleichermaßen, das Zudringen auf alle mögliche Weise zu verhindern und abzuhalten, und mit vertraulichen Berichten ferner fortzufahren. So verfehlte diese gute Stadt immer das Ziel. Wollten die Eidgenossen sie aufnehmen, so war Hinderniß da; und wünschte sie selbst die Aufnahme, so stuhnd die Verschiedenheit der Religion im Weg, und waren die Stände abgeneigt, die jetzt den Wunsch laut ausgesprochen hatten.

Eine gute Nachbarschaft zu haben, ist immer der wichtigste Wunsch unserer Stadt gewesen und nie aus der Acht gelassen worden, besonders wenn ein

solcher Nachbar auch den Eidgenossen Zutrauer schenkte, und den fruchtbarsten Feldern nahe war, daraus wir unsere Bedürfnisse zogen. So hatten wir das Glück, mit dem Grafen Allwig von Sulz, Besitzer der Grafschaft Klettgäu, ein ewiges Bürgerrecht zu errichten. (Vor zwanzig Jahren hat der erhabene Besitzer dieser Grafschaft, der Fürst von Schwarzenberg, einer der größten Feldherren dieser Zeit, unsere Stadt mit seiner hohen Gegenwart beehrt und als Mitbürger sich bezeigt, da er den Vordersten der Stadt einen ausnehmend liebeichen Besuch abstattete). Die Urkunde selbst fängt mit dem Namen des Grafen Allwig von Sulz, Landgrafen im Klettgäu an, der bezeuget: Daß er mit seinem lieben Bruder Rudolph selig, mit ihrer Landgrafschaft, Länden und Leuten und Gütern allen, mit den strengen, festen, frommen und weisen, dem Burgermeister und Rätthen der Stadt Zürich, Bürger gewesen und noch sey; „daß wir“ (heißt es ferner) „auf Abgang unsers „Bruders den geneigten guten Willen, so die Stadt „Zürich und ihre Vorfahren lange Zeit zu uns und „wir zu ihnen getragen, angesehen, und mit Vorber: „dacht und Rath das Bürgerrecht erneuert also: „Daß erstens wir mit unserer Landschaft Klettgäu, „mit Leut und Gut und aller Zubehörd der genannten „Stadt Zürich ewig Bürger seyn sollen“. — Dieses ist das erste und einzige ewige Bürgerrecht, das von unserer Stadt beschlossen ist. 2) „Daß die Stadt „Zürich uns und unseren Erben, so lange wir die „Grafschaft Klettgäu besitzen werden, dieselbe Graf: „schaft mit allen Leuten und Gütern, Obigkeit,

„ Herrlichkeit und Gerechtigkeit handhaben und beschir-
 „ men werde, wie andere ihre Bürger“. — Je
 weiter die Besitzungen und die Rechte dieses ewigen
 Bürgers sich ausbreiteten, desto wichtiger war der
 zu verliehene Schutz. 3) „ Dagegen sollen wir Graf
 „ Allwig und unsere Erben zu ihrer Stadt Handen
 „ mit der berührten Grafschaft Klettgäu mit Leut
 „ und Gut zu ihren Nöthen und Geschäften, in ihren
 „ Reisen (Kriegen) ihr diensfertig seyn und sonst
 „ allen Nutzen fördern und Schaden wenden“. —
 War der Schirm so wichtig, so ist hingegen auch die
 Erstattung, die hier versichert wird, von großem Ge-
 wicht. 4) „ Desgleichen sollen wir und unsere Erben
 „ so lange wir die Grafschaft inne haben, von sol-
 „ chem Bürgerrecht zum Recht oder sonst als Grafen
 „ des Röm. Reichs nicht gezwungen werden und Zü-
 „ rich dabey uns handhaben; ausgenommen sind die
 „ sieben Eidgenössischen Stände, denen sollen wir Rech-
 „ tens Austrag vor dem Rath von Zürich gehorsam
 „ seyn; doch sind die Lehen vorbehalten, die ihren
 „ eignen Richter haben, und dem Lehenherrn unter-
 „ worfen bleiben; und wann und wie, von wem und
 „ gegen wem wir vor dem Rath in Zürich am Recht
 „ nicht gehorsam seyn wollten, und uns darüber etwas
 „ unwidriges begegnete, nimmt die Stadt Zürich sich
 „ dessen nichts an; wann wir aber gehorsam sind,
 „ so wird man uns und unsere Erben bey Recht und
 „ Billigkeit handhaben“. — Zuerst nimmt der Graf
 Rücksicht auf seinen Reichsstand, den man schonen
 sollte; aber den Eidgenossen folgt er vor das Recht
 in Zürich. Lehen nimmt man aus. Zutraulich ist

es, daß es unserer Stadt nicht schaden solle, wenn wegen seiner Rechtsverweigerung etwas Widriges entstühnde. Hingegen fordert er richtige Vollziehung. Alles zeugt von der Billigkeit und den guten Gesinnungen dieses Bürgers. 5) „Die Angehörigen der Grafschaft oder eignen oder angefahren Leute sollen nicht vor dem Rath zu Zürich belangt werden mögen; auch die Stadt Zürich sich derselben nicht beladen, ausser mit Wissen und Willen des Grafen“. — Billig hatten die Angehörigen ihren Richter des Besklagen, wie in aller Welt; aber die Bewilligung des Landesherrn macht alles richtig. 6) „Der gewohnte Artikel wegen Forderung einer Gesandtschaft ist nach den vorigen Beyspielen; aber das ihm Zugesezte betrifft die Besoldung, die für eine Person und ein Pferd des Tags auf einen halben Gulden Zehrung und Reitlohn gesetzt ist“. — Ein auffallendes Sittengemählde der Einfachheit des Lebens, auch bey erkanntem höherm Werth des Geldes. 7) „Wann die Grafen in Dienste der fremden Fürsten und Herren treten, und sie da Streit oder Ansprache gewinnen würden, nimmt sich Zürich derselben nichts an“. — Auch das ist eine gute Nachsicht für Zürich. 8) „Dabey behalten die Grafen sich vor, den Röm. Kaiser als ihr Oberhaupt, mit dem sie durch einen Eid verbunden sind, daß sie ihm gehorsam seyn müssen. So behaltet sich auch Zürich wie gewohnt den Kaiser und das Reich vor. 9) Verbindet sich der Graf, alle Jahre zu St. Johann zur Sonnenwende zwanzig Rheinische Gulden Steuer zu geben für alle Abgaben. 10) Damit das Bürs

„gerrecht, so die Grafen von der Stadt Zürich an-
 „genommen, nicht vergessen, sondern kräftig und be-
 „ständig verbleibe, sollen alle, die in den Kreisen der
 „Grafschaft gefessen und über sechszehn Jahr alt
 „sind, schwören: das Bürgerrecht mit allem seinem
 „Begriff fest zu halten, und sich nicht daraus zu
 „ziehen. Desgleichen sollen die Inhaber der Graf-
 „schaft auch thun, doch nur einmal; auch für sich
 „und ihre Nachkomme, bey guten Treuen und Eiden,
 „ohne Erneuerung. Hingegen versprachen Bürger-
 „meister und Rath zu Zürich auch für sich und ihre
 „Nachkommen bey guten Treuen und Eiden alles
 „fest und stet zu halten“. Gegeben Samstags vor
 St. Gallus: Tag.

Unterdessen hatte sich Mißvergnügen und die
 ungute Gesinnung gegen den Bürgermeister Wald-
 mann, der doch im Feld und auf den Tagen mit
 Muth und Weisheit gehandelt, und oft den Ver-
 sammlungen vorgestanden, bey den Eidgenossen so
 ausgebreitet, daß nur auf einem Tag zu Zürich,
 wo er selbst den Vorsiß hatte, einige Klagen gegen
 ihn vorgebracht wurden, er hätte von dem Römischen
 König zu Inspruck 3000 Gulden erhalten, die den
 andern Gesandten gebührt hätten; allein er entschul-
 digte sich darüber so zuverlässig, daß jedem Gesandten
 aufgetragen wurde, diese Verantwortung zu hinter-
 bringen. Eine andere kleinere Klage betraf ihn auch
 in der guten Gesellschaft des Frickhard Thürings,
 Stadtschreibers von Bern: Daß sie beyde am Schlusse
 der Urkunde über den Erbverein etwas einfließen las-
 sen, welches sich nicht geziemte; aber auch darüber

verantworteten sich beyde, die den Aufsatz mit einander besorgt hatten, zum völligen Vergnügen.

Ein gewisser Meyenberg ließ sich in harte Schmäzungen gegen unsere Stadt und den Burgermeister Waldmann frech heraus. Die Anzeige davon bey einer Tagsatzung erweckte wenig Aufmerksamkeit bey den Eidgenossen. Einige Stände kamen zu Brunnen zusammen, über Waldmanns Betragen wegen den Oestreichischen Pensionen sich unter einander zu belehren, und die Abrede zu treffen, daß nicht mehr so viel Tagsatzungen in Zürich sollten gehalten werden. Darüber beschwerten sich die von Zürich bey einem andern Anlaß; und überhaupt waren die Klagen über Waldmann, daß, wenn fremde Gesandte erscheinen, er sich ungesäumt zu ihnen begeben, und da zum Voraus die Sache mit ihnen so berichtige, daß bey einer nachherigen Berathung darüber schon Alles ausgemacht sey, und man nichts weiter darüber einzuwenden habe.

Allein es ist Zeit, in die Stadt zurückzukehren und zu betrachten, was in dem Jahr für neue Verordnungen vorgegangen seyen, welche ein allgemeines Mißvergnügen nach sich gezogen haben. Die Sucht, mit Gaben und Aufwand bey Ehrenanlässen immer höher zu steigen, ist ein Fehler, der zu allen Zeiten nach der Eitelkeit der Menschen begangen wird; und in den Zeiten, wo so viel Geld und Kostbarkeiten zuerst bekannt worden sind und zuströmen, mußte das Uebel nicht sich weiter vermehren? Aber wer zu jeder Zeit denselben wehren wollte, wenn er gleich selbst eingelegen war, mußte immer Vieles erdulden. Wer

aber vollends dieß unternahm, und denn doch selbst locker lebte, auf den fiel eine doppelte Last des Mißvergnügens; und diesem unterzog sich Waldmann, da er eine nicht unnöthige Verordnung darüber anrieth oder betrieb, wodurch die hochangestiegenen Mahlzeiten und der übrige Aufwand bey den Hochzeiten, Taufen und andern Anlässen nicht nur in Ansehung der Zahl der Personen, die man einladen dürfe, sondern auch in Ansehung der Dauer dieser Feste in der Stadt, und, was noch mehr Aufsehen machte, auf dem Land eingeschränkt wurden, da die Reichen auf dem Lande, bey dergleichen Anlässen mit zahlreichen Zusammenkünften zu glänzen, als einen großen Vorzug ansahen. Ebenso wurden auch die Gaben, die man bey dergleichen Anlässen austheilte, wie jede andere Art von Spendungen stark zurückgesetzt; auch die Kleiderpracht und anderer Aufwand, der die Haushaltungen drückte, beschränkt. Darüber urtheilte nun Alles, Weiber und Kinder, und breitete das Mißvergnügen über den vermeinten Urheber noch mehr aus.

Aber noch stärker ward die allgemeine widrige Gesinnung, besonders auf dem Land, rege gemacht und erhöht durch eine harte der Uebergewalt ähnliche Verordnung, die selbst bey einem großen Unglück und Jammer wegen Bissen wüthender Hunde kaum vorzunehmen wäre, wenn schon die Gefahr groß ist. Aber die Geschichte sagt nichts davon, sondern es wurde mit einmal beschlossen, daß zwey Rathsherrn, begleitet vom Wasenmeister, durch das ganze Land gehen, und alle Hunde todt schlagen sollten.

Das geschah nun. Aber die Abgeordneten wurden mit starkem Murren, mit verbissenem Zorn und Trotz, und kaum hinterhaltener Gewaltthätigkeit und Bedauern (da einige lieber ihr bestes Vieh aufopfern wollten), empfangen. Als sie ennert das Albis nach Metmenstetten kamen, fanden sie da eine große Anzahl Landleute, einen jeden seinen Hund mit einem Strick an der Hand haltend, die alle keck bezeugten, sie ließen ihren Hunden nichts geschehen, Recht vorschlugen und sagten, sie wollen sich vor ihrer gnädigen Obrigkeit verantworten. Sie kamen auch durch Abgeordnete vor Recht, und die Vollstreckung wurde ihnen in Gnaden nachgesehen. Desto größer aber war das Gespräch und das Mißvergnügen in dem ganzen übrigen Land.

(1489.) Nun trete ich in ein Jahr ein, wo unserer Stadt beynaher der Untergang, und vielen oberkeitlichen Personen, und einer vom höchsten Rang und hohen Geistesgaben (die freylich nicht immer gleichwohl angewendet, aber auch von vielfachem Neid umringt waren), tiefe und traurige Schicksale zugezogen wurden. Das Andenken davon ist schreckhaft, und belastet die Arbeit mit schweren Gefühlen.

Hatten die frühern Ereignisse und die schnell auf einander folgenden Verordnungen, die dem Landmann nicht alle gefielen, die Stimmung gegen den neuen Bürgermeister Waldmann, auf dem Land, und besonders bey den Bewohnern der beyden Seeufer, die viel in die Stadt kamen und daher jene widrigen Berichte heimbrachten, nichts weniger als angenehm und beliebt gemacht, so vermehrten die zwey Verord-

nungen des vorigen Jahres, die eine Einschränkung des Aufwands, die andere die Niederlage der beliebtesten nützlichen Thiere betreffend, das Mißvergnügen gegen Waldmann, als Urheber von beyden, den Winter über um Vieles. Da der Landmann, in der Zeit weniger beschäftigt, leichter zusammen kommt, und die finstern Tage aufgebrachte Gemüther noch finsterner machen, so konnten auch die herumschleichenden Aufheber aus der Stadt ihre Geschäfte stärker betreiben.

Erst gegen der Faschnacht brach das unruhige Wesen los. Der neuen Verfassung zum Troß gab zu Erlenbach ein Landmann seinem Sohn ein Hochzeitfest, das mit aller Pracht und mit großer Zahl von Gästen begonnen ward. Dabey war noch eine andere Absicht verbunden, daß unter diesem Vorwand noch mehr Landleute zusammenkämen. Diese beredten sich lange und beschloffen, mit einem Eid sich zu verbinden, nicht zu ruhen, bis diese Neuerungen alle abgethan seyen. Um aber die Güte zuerst zu gebrauchen, fanden sie billig, Abgeordnete an Waldmann zu senden und um Aufhebung dieser neuen Verordnungen zu bitten. Der Vorsteher schlug ihnen mit sanften Worten den verlangten Zutritt vor Rath ab; dann es haben sich alle von der Obrigkeit verpflichtet, bey denselben zu bleiben, da solche wirklich von wackern Männern ab dem Land selbst verlangt worden, und alle zum allgemeinen Besten und zu ihrem eigenen Nutzen dienen. Sie sollten demnach heimkehren, sich ruhig verhalten, und den übrigen rathen, das Gleiche zu thun. Aber bey erstatteter

Nachricht mochte das den noch Versammelten nicht gefallen, sondern sie verabredeten eine zweite Zusammenkunft zu Meilen, die bis auf 1500 Mann sich anschwellte. Von da sandten sie einige Männer an den Rath, die Neuerungen sich zu verbitten und zu ersuchen, einige Herren hin zu senden, mit denen sie sich über die Beschwerden des Landes unterreden könnten. Man fand von beyden Seiten diese Entsprechung angemessen, und ordnete den Bürgermeister Röust nebst drey andern Rätthen, von jedem Rathes Theile zwey, nach Meilen hin. Sie mußten erst auf mehrere Ankommende warten; dann vernahmen, nach einer kurzen freundlichen Anrede, die Verordneten die Beschwerden des Landes, wie eine kühne, geläufige Zunge sie vortrug; dagegen stellte Röust ihnen freundlich vor, wie weitreichend und ihren frommen Vätern unbekannt dergleichen Zusammenkünfte, und wie solche mit der öffentlichen Ruhe nicht bestehen könnten, da doch die Obrigkeit nichts anders gethan, als nach ihrem Recht nützliche Verordnungen ergehen zu lassen; und zeigte ihnen, was ihnen besser anstühnde, als bey solchen Anlässen hervorzustehen. Jener Redner aber erwiederte kühn, sie hätten sich alle verbunden, Alle für Einen zu stehen. Zuletzt vereinigte man sich darinn, die Herren zu bitten, daß man sie gnädig in der Stadt verhöre.

Auf die Berichte der Abgeordneten vor Rath war man ungleicher Meinung über die Art dieses verheißenen Verhörs. Die einen wollten nur einen einzigen Ausschuß von der ganzen Versammlung vorbezeichnen und verhören; die andern aber meinten, es

wäre besser eine Gemeinde nach der andern zu ver-
hören, und eine jede über ihre eigenen Bedürfnisse
zu vernehmen und auf sie einzuwirken. Diese letztere
Meinung hatte die Mehrheit der Stimmen.

Man berief dem zu Folge zuerst Abgeordnete von
der Gemeinde Zollikon; allein ob aus eigener Furcht,
oder nach Abrede, erschienen sie nicht; danach man
vor Rath den vielleicht allzuschleunigen Entschluß ergriff,
es sollen 300. von den getreuesten Angehörigen zur
Besatzung in die Stadt berufen werden. Da das
die Landleute am See vernahmen, machte es bey
ihnen ein großes Aufsehen. Sie kamen erschrocken
und aufgebracht zusammen, und sammelten mit schnell-
em Ruf auch aus andern Gegenden Leute. Mit denen
zogen sie mit Harnisch und Gewehr bewaffnet aus,
und lagerten sich auf dem der Stadt nächst anliegen-
den Seefeld. Ein rechtschaffener und ehrwürdiger
Mann, der Kommenthur von Rüßnacht war und dem
Angestümm lange zugesehen hatte, machte sich auf,
und ging gegen die Stadt hin, für die viel Betroge-
nen etwas Gedeihliches zu thun, und die Ruhe zu
befördern. Er erbat sich den Zutritt vor Rath,
und wußte durch rührende und bewegte Vorstellun-
gen auszuwirken, daß man erlaubte, 20. Mann von
den so nahe gelagerten Landleuten an den Rath
abzusenden, um da ihr Anliegen zu eröffnen.

Nach ihrem Verhör und einer langen nicht so
sanften Berathung ward dem Bürgermeister Wald-
mann aufgetragen, die Verwunderung und das Miß-
vergnügen über solche immer weitere Schritte zu be-
zeugen. Die Verordnungen, die man berechtigt,

und, nöthig und verlangt, mit vieler Ueberlegung abgefaßt habe, seyen zum wahren Nutzen des Landes. Deswegen sollten sie sich ungestümt zur Ruh begeben, und in ihre Heimath hinzugehen sich befließen, mit kräftigen Ermahnungen, daß ein jeder seine Pflicht und Arbeit thun, und der gebietenden Obrigkeit, die für Alle Sorge, gehorsam seyn soll. Dieses gab den auf dem Seefeld Versammelten, als sie es vernahmen, nicht allen Trost; jedoch, wie von der Stärke der angehörten Vorstellungen und der Kraft des Mannes überwältigt, gaben sie den mildern unter ihnen desto mehr Gehör, zogen sich nach Rüschnacht zurück, und brachten mit Ungestümm und wildem Thun ihre Zeit zu. Merkwürdig ist, daß an diesem Tag, da der Rath eben aus einander ging, ein Beamter von dem Grafen von Sulz sich meldete und einen Brief brachte, darin, nebst bezeugter Theilnahme an dieser bedauerlichen Unruhe, der Graf versicherte, daß seine ganze Mannschaft aufgeboden sey, zum Dienst der Stadt auf jeden Ruf.

Endlich erschienen die Abgesandten der VII. Cantone in unserer Stadt, in unsern Verlegenheiten hilfreiche Hand zu bieten, und den Ausbruch der Unruhe durch alle möglichen Mittel zu beseitigen. Auch fanden sich viele Abgesandte von andern Ständen und Städten, so auch die benachbarten Prälaten ein. Nachdem die eidgenössischen Abgesandten im Namen ihrer hohen Committenten an der bedauerlichen Lage unserer Stadt die brüderliche Theilnahme und Bedauern inniglich bezeuget, zeigten sie an, daß sie den gemessenen Befehl hätten, nicht von der Stadt zu

weichen, bis Alles beruhigt sey. Dann begaben sich die Eidgenössischen Abgeordneten auf das Land; und zu Zollikon fanden sie in einer Matte die ganze Versammlung des Volkes, das sie mit Musik empfing und um sie einen Kreis schloß. Nach einer kurzen, freundlichen und festen Rede, wo das bisherige Benehmen mitberührt worden, bekehrten sie die Beschwerden des Volkes mit Bescheidenheit zu vernehmen. Da trat wieder ein neuer noch kühnerer und redfertigerer Mann auf als bey den vorigen Verhören, und trug ihre Beschwerden vor. Dann suchten die hohen Abgesandten mit traulichen, einnehmenden Vorstellungen, wobey doch ihre Schritte nicht vergessen wurden, das Zutrauen dieses Volkes zu gewinnen, und ihnen die Zusicherung ihrer friedliebenden Gesinnungen zu geben. Sie sollten deswegen 50. friedliebende Männer auswählen und in die Stadt senden, damit nach Verhör derselben von ihnen den Gesandten, und mit Zuzug Abgeordneter des Raths, ohne Versäumniß ein gütlicher Vergleich veranstaltet werde.

Nach ihrer Rückkehr in die Stadt war den Eidgenössischen Gesandten nichts angelegener, als einen solchen gütigen Vergleich sobald als möglich zu erzielen. Man verordnete einige aus den Rätthen, an deren Spitze Waldmann stand, zu dieser gütlichen Verhandlung ab, und vereinigte sich auf drey Punkten. Denn es war ihre Absicht, nicht tiefer einzutreten, sondern nur das Nöthige zu bestimmen. Es wurde demnach festgesetzt: 1) „Der Salzhandel soll weiters „frey bleiben“. — Das war, wie es scheint, dem Volk am meisten angelegen; doch nicht allen gleich

vortheilhaft. 2) „Das Landvolk als Unterthanen
 „sollen der Stadt Steuer und Bräuch bezahlen, wie
 „bisdahin“. Vorzüglich wurde das nur allgemein
 dargegeben; eine nähere Bestimmung war unnöthig,
 weil jedermann wußte, worin sie bestuhnd. 3) „Solz
 „len sie ihren Herren schwören, in allen Sachen ge
 „horsam zu seyn; hierüber soll man auch die Landleute
 „bey ihren Rechten und Freyheiten bleiben lassen“. Diese
 zwey Sätze zeigen die gegenseitigen Verhältnisse
 der Obrigkeit und der Untergebenen, wann der
 Stand ruhig seyn soll. — Diese drey Punkten fin
 den sich mit weniger Abänderung überall in der Ge
 schichte. Aber merkwürdig ist, daß Bullinger in
 diesem dritten Punkt noch folgenden Zusatz ausnimmt:
 „Sie sollen ihre Herren um Verzeihung bitten um
 „das Unrecht, so sie gethan, und nicht mehr auf
 „rühren“. — Und was ist dieser Zusatz? Das
 gleiche, so Waldmann ein wenig zu dreist (entweder
 in der Versammlung der Abgesandten oder vor Rath)
 dem Stadtschreiber vorgesagt hat, das er zum dritten
 Punkt hinzufügen soll. Weil nun Bullinger diesen
 Zusatz dem dritten Punkt einverleibt hat, so läßt
 sich vermuthen, daß der Vergleich mit diesem Zusatz
 ausgefertigt wurde. Aber wie konnte man nachher
 denselben als eine von Waldmann geschehene Verfäls
 chung dargeben, da er doch vor einer Versammlung,
 die das Recht hatte, über Alles zu entscheiden, was
 dem Vergleich einzuverleiben sey, öffentlich vorgetra
 gen und verlangt, und die Mitglieder der Versamm
 lung zweymal zum Neden mit angeführten Gründen
 aufgefordert worden, aber niemand das geringste darüber

eingewandt, sondern Alle den ganzen Zusatz mit stillschweigendem Beyfall genehmigt hatten. So konnte nur Frechheit und eine böse Absicht ein Verbrechen aus dem machen, was frey, offen und unwidersprochen vorgetragen und verlangt wurde. Aber ganz eigen ist es, daß über diesen Vergleich, der so viele Male vorgelesen worden, keine ausgefertigte Urkunde mehr zu finden ist.

Aber wie in diesem Fall Waldmann wegen des einfachen Zusatzes zu entschuldigen ist, so wünschte ich hingegen, er wäre über ein anderes Benehmen, das auf dieses folgte, zu entschuldigen. Da nun einmal die Ruhe wieder hergestellt, die Eidgenössischen Gesandten, die den gemessenen Befehl hatten, sich nicht zu entfernen, bis alles beruhigt sey, und die funfzig friedliebenden Männer ab dem Land auch wieder in ihrer Heimath waren, und der Vergleich auf den Zünften vorgelesen wurde, hätte da Waldmann diese hergestellte Ruhe beyzubehalten alles Ernsts sich beflissen, einmal mit Ernst an den Wechsel der menschlichen Schicksale gedacht, alles Geschehene vergessen, und sich aller Rache enthalten, mithin sein eigenes Benehmen sanfter, bescheidener, gefälliger einzurichten sich bemüht, oder hätte er dem Rath seiner redlichsten Freunde gefolgt, das Ungewitter ausgewichen, und sich einige Zeit entfernt, bis Veränderung oder selbst Wünsche ihm wieder den Zutritt gestattet, so hätte ihn das größte Unglück nicht betroffen.

Allein weit entfernt von diesen Gedanken, suchte er bey einer doch schon vorher angestellten Badensfahrt und Aufenthalt an diesem nahen Ort, auf eine

eigne Art sich zu erhohlen und eine Zahl lockerer Gefährten zu sich zu nehmen, und sich da mit ihnen ausschweifenden Freuden zu überlassen. Da er auch schon in der Stadt sich geäußert hatte, die ganze Unruhe werde einen tiefern Grund haben, und die Absicht seiner Rache auch oft laut werden ließ, hatten seine Feinde, die alle seine Schritte bemerkten, abnehmen können, es könnte ihnen selbst eine große Gefahr obschweben, und desto eilender getrachtet, die Unruhe von neuem wieder anzufangen, auch auf dem Lande eine wiederhohlte Auflehnung bewirkt, wo unterdessen auch unumfangene Gemüther ihre unbefriedigte Empfindung nicht verhalten konnten.

Die Sprache ward immer stärker in der Stadt und auf dem Land über dieses Leben in Baden. Man sprach davon, den Vorsteher abzuhohlen, und seine besten Freunde warnten ihn, was Alles erfolgen könnte, und ermahnten ihn, diesem unguten Benehmen einmal ein Ende zu machen. Da verzögerte er nicht weiter, sich der Heimath zuzuwenden. Aber das Volk war schon allenthalben so zubereitet, daß es in dem Haß gegen Waldmann seine Aufheker selbst übertraf. Nach der Ankunft Waldmanns in Zürich sandte man zu dem Landvolk am See Rathsverordnete hin. Aber dasselbe zeigte schon einen großen Troß; klagte, daß man von ihnen ausgesagt habe, sie hätten kniefällig die Eidgenossen und Berordneten um Verzeihung gebeten, das aber nicht sey. Sie haben desnachen Männer in die Stände geschickt, ob das je ihre Meinung gewesen, oder wer das verfälscht und ben gemischt habe. Umsonst war man bedacht, diesen

Irrthum ihnen zu benehmen; sie nahmen keine Belehrung an. Endlich brachte man sie dahin, ihre 50. Männer in die Stadt zu schicken, um daselbst näher verhört und berichtet zu werden.

Da man aber erfuhr, daß in Rißnacht eine große Versammlung von Leuten bey einander wäre, wollte man noch versuchen, die aufgebrachte Menge zu besänftigen. Man wählte von den weisesten und beliebtesten Männern, Conrad Schwend und Heinrich Escher, und noch einige Andere mit ihnen.

Schwend stuhnd auf eine Stände, um freyer zu dem Volke zu reden. Er sagte ihnen die Punkten vor, die von den Abgesandten und Berordneten beschloffen worden, und die damals Alles beruhigt hatten, aber freylich ohne den Zusatz, den Waldmann vorgeschrieben hatte. Abschriften von diesem Abscheid, wie die Landleute ihn nannten, waren, wie es scheint, keine mehr vorhanden. Wer sie auf die Seite geschafft, Waldmann oder seine Feinde, ist ungewiß; vielleicht beyde Theile; sonst hätten sie deutlich belehren können. Der Ungestümm wurde stärker, und einer drohte, Schwenden von der Stände herabzuhohlen. Aber er blieb fest, (so hat man noch Achtung für die Tugend). Am Ende war nichts auszurichten. Die Landleute wollten die Antwort von den Ständen erwarten.

Aus dem Bericht der Berordneten ersah' man, daß bey dem Landvolk ein gefetzter Sinn und überspannte Leidenschaft zu finden seyen, die aber aus der Stadt so heftig angeschauert worden. Deswegen war man dahin bedacht, die Wohnungen der Landvögte mit treuen Leuten zu besetzen; aber die Landleute hatten

auch schon daran gedacht, und kamen meistens diesen Verordnungen zuvor. Jedoch Felix Brennwald, Landvogt zu Kyburg, wußte Freunde von Winterthur (da diese Stadt immer, wo Hülfe erfordert wurde, mit derselben nie entstanden ist) und viele treue Angehörige in das Schloß aufzunehmen, und dasselbe so vor allem Anfall zu verwahren, daß dieses ihm vielleicht hernach die höchste Würde zugezogen hat.

Indessen langten die vorigen Gesandten der Eidgenossen wieder in Zürich an. Waldmann leistete denselben bey einer Mahlzeit bey'm Schwert, wie sich's gebührte, Gesellschaft; und da die Stadtbedienten auf der Brücke ihre Herren erwarteten, ward sein treuester Diener, den man unterweilen Arm in Arm mit seinem Herrn wandeln sah, von einem Bürger erstochen. Da das der Bürgermeister sah, wollte er gleich herab laufen und Rache nehmen; aber die Gesandten verhinderten ihn. Traurig mußte es für ihn seyn, daß er zu keiner Untersuchung des Verbrechens kommen konnte. Man sagte sonst Gutes von diesem Mann, und daß er sich nur mit Eifer beklagt habe, daß Alles so widerwärtig gegen einander gesinnet sey.

Damals noch gab man dem Bürgermeister Waldmann aufs Neue den Rath, sich zu entfernen, und dem Ungewitter zu entgehen. Aber er schlug es aus mit festem Sinne, entweder weil er noch nicht vorsah, was auf ihn wartete, oder sein Vaterland auch in der größten Noth nicht verlassen wollte. Sein Freund, Doctor Thüring Frickard, Stadtschreiber von Bern, der mit den Abgesandten nach Zürich gekommen war, sah tiefer als er. Denn da er die

Stimmung der Stadt bald bemerkte, und daß kein gütlicher Austrag mehr Platz hätte für den Vorsteher, mit dem und unter dem er gearbeitet hatte, so reiste er mit Wehmuth nach Haus.

Der Bürgermeister Waldmann, welcher inzwischen noch immer sich zu retten bedacht war, wollte nun zu den Zünften seine Zuflucht nehmen, und diese bitten zu seinem Besten mitzuwirken. Er ließ deshalb nahen einige Zünfte nach einander versammeln, und stellte da seine Verdienste um das Vaterland, seine tapfern Thaten im Feld und seine vielen angewandten Bemühungen im Rath, und den Unwillen seiner Feinde rührend vor, und hatte schon drey Zünfte so behandelt. Als er jetzt bey der Zunft zur Gerbern sich befand, hörte er die Glocke zur Versammlung des großen Raths rufen. Verwundert über den unerwarteten Ruf verfügte er sich dahin. Beym Hingehen begegneten ihm zwölf Bürger, die ihn baten, ihnen sogleich Zutritt vor dem großen Rath zu verschaffen. Das geschah, und die Bürger traten ein, und brachten vor, man sollte einige von den Råthen abordnen, und dann von der Gemeind auch einige Männer dazu wählen, um die Sache unter den Bürgern allein auszugleichen, so daß keine Fremden sich damit befassen müßten. Man rathschlagte darüber; und als man sie hereinberufen wollte, die Antwort zu vernehmen, war niemand mehr vorhanden. Vielleicht wollten sie den Rath aufhalten, weil die Menge der Auführer noch nicht bey der Stelle war. Hernach traten die Gesandten der Eidgenossen herein, um

alle möglichen Mittel zur Erreichung der Ruhe, die sie auch jüngsthin erhalten hatten, anzuwenden.

Da nun die Gesandten außer der Rathsstube sich aufhielten, übernahm den Schultzeiß Sailer die Begierde, dem Ungestimmi des Volks aus einem Fenster zuzusehen; da rief er ihnen so laut, daß das ungestimme Volk, das sich um das Rathhaus in ausnehmender Zahl versammelt hatte, es hören mochte: „Was wollet ihr“? — Sie riefen: „Die Böswichte, die Verräther heraus“! Da fing er an mit ihnen zu unterhandeln: Man könnte sie ja im Rathhaus in Verhaft nehmen, oder in ihre Häuser schwören lassen; und dann wollte man die Sache trachten zu berichtigen. — „Nein! wir wollen selbst richten. In Wellenberg, in das schärfste Gefängniß mit ihnen!“ Nach vielen Reden, und da sie droheten die Thüren einzuschlagen und das Rathhaus zu bestürmen, fragte er endlich: „Wen wollet ihr heraus“? Die allgemeine wüthende Antwort war: „Waldmann“! Hingerissen fragt er: „Mehr“? Die Antwort war: „Die obersten Meister Oheim und Göke.“ Da wurden im Ungestim noch mehrere Namen gerufen; wer je einen Feind hatte unter den Rätthen, oder wer von diesen Jemand zu nahe geredt, oder im Recht zuwider gesprochen. Andere riefen mit einem Schwur: „Der nicht!“

Da nun das Ungestim immer wüthender ward, und größere Gefahr bevorstehend, gingen die Eidgenössischen Gesandten wieder in die Rathsstube, und Sailer zeigte an, daß ein großes Unglück bevorstehend, wann sich nicht einige aus ihnen entschlossen, in das Ge-

fängniß zu gehen, um den Sturm abzuhalten: „Und Euch, Herr Bürgermeister“! sagte er, „fordert man nebst den beyden Obersten Meistern Oheim und Götz.“ Unererschrocken stuhnd Waldmann auf, bat seine Miträthe des so Vielen eingedenk zu seyn, das er für die Ehre und den Wohlstand des Vaterlandes gethan habe, und die Eidgenossen bat er, der vielen Mitarbeiten sich zu erinnern, die er mit und unter ihnen verrichtet, und ihre Liebe und Freundschaft genossen. Sailer und Keding begleiteten ihn unter einer unzähligen Menge Volkes, und so kamen auch die beyden Obersten Meister dahin.

Das erste, was darnach geschah, war die Entsetzung des bisher gewesenen Rathes vermittelst der versammelten noch erhitzten Gemeinde, und die Wahl eines andern bereitwilligen Rathes, die Absichten der wüthenden Menge zu erfüllen. Bey der Wahl desselben war man nicht so ängstlich, die Besten zu wählen: Man nahm Fremdlinge, Abentheurer und Bastarde, auch Handarbeiter darein auf, so daß dieser Rath, den man wegen seiner harten Thaten vom Horn her nannte, der zuerst auf 60. Mann angesezt wurde, nach solchem Zusammenraffen bis auf 78. angestiegen war. Die erste Berathung foderte eine äußerst genaue Bewachung der Gefangenen. Es wurden zwey Männer angestellt, die mit ihrem Leben Gewähr leisten mußten, daß keiner der Gefangenen entrinne, und noch andere Wachen verordnet.

Aber dennoch war es weiter nöthig, eine große Zahl bewaffneten Volkes, was man ehemals nicht wünschte und fürchtete, nahe bey der Stadt zu haben;

und bald umgaben sie bis auf 8000. Mann. Man brachte ihnen aus der Stadt Speis und Trank zu mit vielem Drang, bis man für den Unterhalt näher gesorgt hatte. Bald waren sie ohne Semmel, Zuckerzeug und anderes Naschwerk nicht zufrieden; und sie blieben da, bis die Urtheile alle vollzogen waren. Andere gingen nach dem Schloß Döbelstein. Da fielen sie über den großen Borrath von Wein und Früchten her, bis derselbe ganz rein ausgeplündert war. Ein solches Eindringen geschah auch in den Häusern der Gefangenen in der Stadt, und mit dem gemeinen Gut wurde so gehauset, daß bey einer Durchrechnung sich befand, daß ein beträchtlicher Borrath an Geld rein aufgezehrt, und noch ein beträchtliches Capital aufgenommen war.

In der Zeit wurde Waldmann in der Gefangenschaft verhört, und mit der Folter belästigt, ohne daß er das Geringste eingestand, was man von ihm zu erfahren verlangte. Dann führte man ihn in das schärfste Gefängniß, wo er abgesondert und allein war. Dieser eiserne, schwächliche Ort brachte ihn zu Thränen, und da er an einem Sonntag wieder mit der Folter sollte befragt werden, wußte er rührend mit dem Tag der Ruhe diesen Jammer abzuwenden.

Aber nun brach der Tag an, wo dieser Mann von großen Talenten, aber auch von großen Fehlern, fallen sollte. Als der nach Blut begierige Rath, und die Beurtheilung, in allem Thun begriffen war, kamen schnaubende Männer daher, wie sie vorgaben triefend von Schweiß, den sie aber bey dem Brunnen vom Stampfenbach sich zu geben wußten. Diese

verkündigten, daß Kaiserliche Völker im Anzuge seyen, den Rhein schon überschritten hätten, und Eglisau im Brand stehe. Dieser Trug mußte das Todesurtheil zu befördern und einhellig zu machen dienen. Der Geistliche, der Waldmann seine drey Stunden lange Beichte abnahm, war klug, daß er ihm rieth, bey seiner Erscheinung vor dem Volke nichts zu reden, und daß er dieses zum Beding seiner Ausöhnung mit Gott machte. Als ihm auf dem Fischmarkt sein Urtheil vorgelesen wurde, wollte er reden; aber der Geistliche erinnerte ihn an sein Versprechen, und er schwieg. Er ward in einem Schiff, umgeben von vielen mit Harnisch Bewaffneten (weil man besser fand, bey einer so großen Menge der Zuschauer die Stadt beschloffen zu halten) gegen dem Seefeld hingeführt, und von da in des Hegnauers Wiese gebracht, wo er das eigens aufgerüstete Blutgerüst bestieg, der Stadt Zürich noch wünschte, daß ihr dieser Jammer keinen Schaden zufüge; und nach wenigen guten besonnenen Worten kniete er nieder zu beten, und alsbald geschah der Todesstreich; und vom Fall seines Körpers erbebte das Blutgerüst. Als der Reichsvogt anzeigte, das Gerücht wegen der Kaiserlichen Truppen sey falsch, weckte das verschiedene Gedanken. Nach Waldmanns Tode wurden auch die zwey Obersten Meister Oheim und Gök nach gewohnter Weise hingerichtet. Ihre Verschuldungen waren meistens Antheil an allen Vergehen die dem Waldmann beygelegt, und bestraft wurden: Vertheidigung und Ausführung seiner Grundsätze, Beförderung seiner Absichten und Thaten. Die Geschichte

spricht nicht viel von ihren Eigenschaften und Fähigkeiten. Das trug auch viel zu ihrem Schicksal bey, daß sie in einer so hohen Würde, ohne Abstammung aus angesehenen Häusern waren. Einige Zeit darnach ging der Sturm über die Zunftmeister. Man schloß die Stadt und sogar die Kirche, daß keiner entrinne. Man warnte sie; aber nur drey entrannen; zwey wurden hingerichtet, und einer so eingemauert, daß er lieber das Leben verloren hätte; aber er wurde bald gerettet. Andere wurden des Lands verwiesen, einige des Bürgerrechts enteckt.

Da diese Bestrafungen lange angestanden, und jedermann ängstlich war und nicht wußte, was ihm widerfahren werde, unterdessen auch die Geschäfte sich häuften, und kaum eines beseitigt war, seufzte und wünschte jedermann, daß es nun Zeit seyn möchte, dem Jammer ein Ende zu machen, und einen Rath wie von Alters her einzuführen. Man wandte sich an die Eidgenossen, und diese versammelten eine Gemeinde, um zu entscheiden, ob man einen andern Rath wieder anordnen wolle. Da stuhnden die Stimmen inne, und es war kein Schluß zu erhalten; aber morndrigen Tages berief man wieder eine Gemeinde, und es ward erkannt, daß der Rath der Sechzig entlassen, und ein neuer nach vorher eingerichteter Verfassung eingeführt werden sollte. Folgenden Tages verordnete man von der Gemeinde eine Commission von den Weisesten und Besten, an einer so wichtigen Handlung einer neuen Verfassung zu arbeiten. Aber die Geschichte nennt leider nur wenige von ihnen (Conrad Schwend und Goldli); und der

Himmel segnete die Wahl und die Arbeit dieser Männer, und es entstuhnd aus derselben eine Verfassung, die bis auf unsere Zeiten währte, die viele Lücken der vorigen Verfassung mit vieler Klugheit ausfüllte, und theils hohe Würden, die vorher mißbraucht worden, in einer nüklichen, weisen Gestalt darstellte, theils auch ein im Sturm errichtetes und sehr entstelltes Tribunal der vier und zwanzig Zunftmeister in eine weise Einschränkung und Verordnung brachte, wie die wesentliche Durchgehung dieses vierten Geschwornen Briefs zeigen wird.

Schon der Anfang ist nicht mehr, wie bey allen vorigen Briefen, eine Rücksicht auf die erste Umänderung des Staats und daraus entstandenen Unruhen. Auch von der jetzigen Unruhe wird kein Wort gedacht, sondern man gründete die dießmalige Veränderung auf das Recht, so man von Kaisern und Königen erworben, diese Regierung nach Wohlgefallen abzuändern, und versichert: „Daß alle Bürger, die ganze Gemeinde, geschworen haben, diese Punkten, und was der Burgermeister, die Rätthe, die Zunftmeister und der große Rath einhellig oder mit Mehrheit der Stimmen ordnen, setzen oder richten, wahr, fest und ohne einige Aenderung bestehen und bleiben zu lassen, anzunehmen und zu befolgen“. — Wenn eine obrigkeitliche Gewalt beynahе verloren, oder weit von ihrem Ursprung abgeirret war, können bey einem Gesetz, das dieselbe wieder herstellen soll, nicht Worte genug gebraucht werden. „Wann jemand wider die Verordnung der Rätthe sich setzte, eine Gesellschaft oder Versammlung dawider machte,

„dieselben, und die so ihnen helfen würden, sollen
 „meineidig und ehrlos, und ihr Leib und Gut der
 „Stadt verfallen seyn; und wenn sie nicht ergriffen
 „würden, sondern sich entfernten, sollen sie ewig
 „verwiesen seyn; würde aber einer gefangen, soll
 „man sogleich zu ihm richten als zu einem meineidig-
 „gen Uebelthäter, und jedermann den Råthen behülfs-
 „lich seyn, das hier Vorgeschiedene zu erstatten“. —
 Dieser Punkt bezieht sich auf das Vergangene, ohne
 es zu nennen, und setzt die Gewalt und das Ansehen
 der Råthe so wie ihre Verordnungen, die man vorher
 verachtet hatte, fest, und verwahrt sie mit den här-
 testen Strafen.

Es folget nun die Reihenfolge der Zünfte: Zuerst
 ist die Constaffel, die aber weitläufiger bestimmt wird,
 als in den vorigen Briefen. „Dahin gehören (heißt
 „es) Ritter, Edelleute, Bürger und Hintersäßen,
 „die in der Stadt wohnen und kein Handwerk treib-
 „ben; diese sollen Constaffel heißen“. — So werden
 die ausgeschlossen, die Handwerk treiben; doch sind
 noch einige nicht zahlreiche und in keine Zunft gehö-
 rige Erwerbsarten dahin aufgenommen. So deutlich
 war nun der Umfang der Constaffel noch nie bestimmt.
 Dieselbe Bestimmung war auch nöthig, weil nachher
 die Zahl der kleinen und großen Råthe für die Con-
 staffel im Folgenden festgesetzt wird. Die Erwerbs-
 arten, die in keiner Zunft einverleibt sind, kommen in
 ihrer Zahl und in ihrem Einfluß nicht in Betrachtung.

Sonst sind die Zünfte in der gleichen Reihenfolge
 und in Bestimmung ihrer Handwerker, ausser daß in
 den vorigen Briefen Wollenweber und Wollenschlager

und Hutmacher eine eigene Zunft, und Leinweber, Leinwatter und Blaiker auch eine eigene hatten, jetzt aber diese zwey Zünfte zusammengeschlagen und in eine einzig verwandelt, und hingegen Fischer, Schiffleute und Sailer zu der zwölften Zunft verordnet worden. Bey der letzten Zunft waren im vorigen Brief nur Gärtner und Grempler angeführt, in diesem aber noch Dehler, Habermähler und Weinzügel hinzugehan.

Bey der Verordnung wegen der Wahl der Zunftmeister ward im vorigen Brief auf die verschiedenen Handwerker, die in den meisten Zünften sind, Rücksicht genommen. Jetzt ist die Wahl ganz frey.

Ueber den Entscheid bey vorstehenden Zunftmeisterwahlen ist das Vorige wörtlich beybehalten.

Jetzt fängt sich an die Lücke auszufüllen, die in den vorigen Briefen zurückblieb, nämlich die Anordnung wegen der Wahl der Großen Ráthe. Ohne weitem Eingang heißt es: „Die Constaffel soll achtzehen Mann in dem Großen Rath haben, und so einer abging, sollen die übriggebliebenen Klein und Großen Ráthe der Constaffel einen andern erwählen“. — Hiermit ist die Wahl und deren Art eines Großen Rathes zugleich bestimmt, die vorher in den Geschwornen Briefen, wo doch der Zweyhundert und ihrer Pflichten gedacht wird, darüber nichts bestimmt worden. Wahrscheinlich wurden ohne Gesetz die Großen Ráthe so genommen, und es war ihnen lästig, ohne höhere Vollmacht weiter das zu thun.

Der folgende Punkt giebt jeder Zunft zwölf Große Ráthe. Die Art der Wahl ist, wie bey der Constaffel, den Klein und Großen Ráthen der Zunft übergeben.

Was vorher von den erwählten Zunftmeistern allein verordnet war, daß die Erwählten dem Großen Rath vorgestellt und von ihm bestätigt werden sollten, das wird in diesem Brief auch von den Großen Räten verlangt und erfordert.

Die Eigenschaften, die vorher nur den Kleinen Räten beygelegt und von ihnen erfordert wurden, wann sie der Wahl fähig seyn sollten, werden in diesem Brief auch auf die Großen Räte übertragen und von ihnen gefodert.

In einem eignen Gesetz, wo die Wahl eines Bürgermeisters, alle Halbjahre von dem Großen Rath erwählt zu seyn, dargegeben wird, sind seine Eigenschaften, die ihn zu der Wahl fähig machen, wie in den vorigen Briefen ausgedrückt; aber nun kommen diese hinzu: „Daß er in Zürich oder wenigstens in den Gerichten und Gebieten dieser Stadt geboren sey“. — Es ist leicht zu errathen, woher diese Bestimmung hier eingeflossen sey.

Der Eid eines Bürgermeisters ist wörtlich aus dem vorigen Briefe genommen.

Die Anordnung des Kleinen Rathes findet sich in folgender Bestimmung: „Nachdem zwey Zunftmeister aus jeder Zunft verordnet sind, giebt noch jede Zunft einen Rathsherrn, der aus den Großen Räten derselben Zunft von den Zweyhundertern gewählt wird. Dann wählt die Constaffel aus ihren Mitgliedern vier in den Kleinen Rath, wie die Zünfte ihre Zunftmeister erwählen. Aus den achtzehn Großen Räten der Constaffel werden noch zwey Rathsherrn von dem Großen Rath erwählt.

„Dann ordnet ein würdiges Geseß sechs Rathsherren
„aus freyer Wahl, die aus allen Großen Räten aus:
„erlesen werden“. — Damit wird die Zahl der
vier und zwanzig Rathsherren erfüllt. So werden
die Räte von Constaffel und Zünften und mit freyer
Auswahl gewählt. Diese Einrichtung ist neu, da
zuvor nur etwa einige Rathsherren aus den Zünften
genommen wurden; und zu verwundern ist, daß die
Constaffel, welche sonst die meisten Rathsherren hatte,
auf sechs Mann zurückgesezt ist, das doch Wald:
manns Gedanke war, den man ihm sehr übel aufge:
nommen hatte.

Mit einem Eingang, der die Wichtigkeit dieser
Würde anzeigte, wird die Wahl der drey Obersten
Meister aus den zwölf Zünften und den vier und
zwanzig Zunftmeistern mit freyer Wahl aus denselben
geordnet, von den Zweyhundertten, wo nur die Ge:
schicktesten und Tauglichsten zu Obersten Meistern ge:
wählt werden. Bisdahin waren zwar schon viele
Jahre Oberste Meister; aber in den Geschwornen
Briefen war weder von dieser Würde noch von ihrer
Wahl etwas verordnet; aber die Umstände der Zeit
erforderten diese Bestimmung.

Weiter unten werden erst die Pflichten derselben
vorgestellt, die von großem Gewicht sind. „Sie
„sollen die Beförderung der Geschäfte und zugleich
„beforgen, daß jedermann verhört und ohne Unter:
„schied des Standes Recht gehalten werde. Ferner
„sollen sie verhüten, daß Niemandem Gewalt ges:
„schehe, und jede Art von Unruhe, die entstehen
„möchte, ungesäumt abstellen. Wann etwas vorges

„gangen wo Schaden daraus entstehen könnte, sol-
 „len sie es den täglichen Rätthen oder Zweyhundertern
 „anzeigen; doch vorher die Leute, die es beträfe,
 „verhören“. — Alle diese Pflichten sind gerade
 das Gegentheil von dem, was Berordnete zu diesen
 Stellen vor Kurzem verübt hatten. Dann fodert das
 Gesetz: „Wann die Burgermeister krank oder abwesend
 „wären, so soll von den Obersten Meistern der erste,
 „der wieder erwählt worden, und in dessen Abwe-
 „senheit der zweyte und so der dritte Oberste Meister
 „die Stelle eines Burgermeisters vertreten. So sol-
 „len auch jährlich zur Weihnacht, wann Burgermeis-
 „ster und Rätthe erwählt sind, einer aus ihnen er-
 „wählt werden, so daß der erste aus ihnen alle Jahre
 „abgeändert wird; auch soll aus einer Zunft nicht
 „mehr als Ein Oberster Meister genommen werden.

Dann wird noch der Eid beygefügt: „Des Landes
 „Nutzen zu befördern, die Zünfte alle, und jede besonders,
 „bey ihren Freyheiten, Herkommen und Gewohnhei-
 „ten zu schützen, mit den Zunftmeistern über Hand-
 „werksstreitigkeiten zu richten und jedermann vor Ge-
 „walt zu vergaumen“. So rüstete man eine wichtige
 Stelle, die bisher zwar schon einige Zeit eingeführt,
 aber ohne Gesetze und Vorschriften war, mit weisen
 Gesetzen aus, und verbesserte so das Uebel, das von
 dieser Stelle her entstanden ist.

Weiter oben zwar, wo von der Wahl der Ober-
 sten Meister zuerst die Rede ist, wird das besondere
 Gericht der vier und zwanzig Zunftmeister auch neu
 bestimmt, und sein Gerichtskreis mehr und mit vieler
 Klugheit eingeschränkt. Es heißt: „Die Obersten

„Meister haben Gewalt, die andern Zunftmeister
 „allein um die nachbeschriebenen Sachen zusammenz
 „zu berufen: Nämlich in Streit der Zünfte mit ein
 „ander oder eines Handwerks gegen ein anderes oder
 „gegen eine Person, wann es Handwerksachen bez
 „trifft, die Streitenden zu entscheiden und allein
 „darüber abzusprechen; das mögen die Räte nicht
 „hindern, noch bey ihnen sitzen, und was sie sprechen,
 „bleibt unabgeändert stehen; was aber die gemeine
 „Stadt oder Bürgerschaft angehet, das sollen die
 „Zunftmeister nicht annehmen, sondern solches vor
 „die Zwenhundert gebracht werden“.

So klug ist das Gesetz, daß es diesem Richter:
 stuhl nur das, was die Zunftmeister am besten ken
 nen konnten, die Streitigkeiten über Handwerksachen
 beymisst, und noch der weise Vorbehalt gemacht wird,
 wann ein Streit die Bürger gemeiniglich betreffe, so
 soll von den Zwenhundertent entschieden werden. So
 ward nicht nur die willkürliche Gewalt, die so schäd:
 lich war, abgestellt, sondern auch noch, wann die
 Handwerksache die Bürgerschaft betrifft, dieselbe
 den Zwenhundertent eingeräumt.

Die Sakung wegen Mieth und Gaben ist, wie
 sie in allen vorigen Briefen war, eingetragen.

Das Gesetz von dem Zug einer Sache von dem
 Kleinen an den Großen Rath ist nur damit verstärkt
 worden, „daß, da vorher nur Einer aus den Kleinen
 „Räthen den Zug thun konnte, jetzt hingegen denn
 „Einen noch zwey andere Rathsglieder folgen müssen,
 „ehe der Zug geschehen solle“. — Dieser Zusatz
 hielt ein wenig den weitem Gang der Sachen zurück,

welches unterweilen eine Wohlthat war, die beginnende Leidenschaft einzuschränken.

In einem neuen Gesetz ist verordnet: „Daß alle
 „Halbjahre, wann der neue Rath gewählt wird,
 „die ganze Gemeinde Zürichs schwören solle, dem
 „Burgermeister und Räten zu warten, ihnen gehor:
 „sam zu seyn, und die Gerichte Zürichs und alle
 „Stücke, die in diesem Brief geschrieben sind, zu
 „handhaben und zu schirmen, auch die Bußen, so
 „die Obrigkeit nicht einziehen könnte, berichtigen zu
 „helfen, und gegen alle, so sich wider die Gerichte
 „und die Stücke, so in diesem Brief geschrieben sind,
 „sich setzten, mit Leib und Gut behülflich zu seyn.
 „Man soll auch keine Buße nachlassen ohne den Wil:
 „len der Räte“. — Eine solche Auffoderung zur
 Hülfe ist ein stärkerer Damm gegen Ungehorsam und
 Unzufriedenheit, besonders da man die Hülfe der
 Burgerschaft zu Einbringung der Bußen selbst verlangt.

Noch absonderlich wird angezeigt, daß die Ge:
 meinde diesen Brief mit seinem ganzen Inhalt wahr
 und stets halten, auch verschaffen wolle, daß es ge:
 schehe.

Wörtlich ist das Gesetz gleich wegen der Knaben
 von zwanzig Jahren, daß sie schwören sollen.

Der Vorbehalt hingegen ist neu: „Daß der Bur:
 „germeister und die Räte diesen Brief ändern und
 „bessern, wann sie wollen, wenn es unter ihnen
 „das Mehr wurde, wie sie dazu von Kaisern und
 „Königen befreyt sind, also daß uns solches keinen
 „Schaden oder Nachtheil bringen möge“. — Bey
 diesem Vorbehalt ist merkwürdig, daß der Zustim:

mung der Gemeinde, die doch diesen Brief genehmigt hat, zu dieser Veränderung nicht gedacht wird; aber freudig ist der Bericht, daß er niemals geübt worden, wenige Abänderung der Sprache und den Zusatz ausgenommen, daß beyde Räte, wie es aber schon lange Übung war, immer bey einander bleiben, was bis auf unsere Tage unverändert beygehalten worden ist. Dieser Brief ist gegeben und mit dem Stadtsiegel verwahrt, Samstag vor Sebastian. Noch ist zu bemerken, daß, wie es in allen vorigen Geschwornen Briefen geschehen, jetzt von keiner Bestätigung der Aebtissin und des Chorherrenstifts mehr die Rede ist, mithin dieselbe weder verlangt, noch angetragen, noch abgefodert wurde.

So wird auch die Kraft, die vorher gesunken war, oft in schweren Stürmen, sich stärker erheben, als je vorher.

Dieser neue Geschworne Brief ward so entworfen, und hernach vor der ganzen Gemeind verlesen und einmüthig gut geheißen, auch ohne Verzug ein neuer Rath nach der neuen Form und Einrichtung erwählt und verordnet.

Der Burgermeister Heinrich Rüst hatte wahrscheinlich seine Entlassung verlangt, weil er bey der neuen Regierung nicht mehr zum Vorschein kommt. Man sagte von ihm, daß er der Stadt Sachen wohl vorstuhnd. Das war in der Zeit ein nicht gemeiner Ruhm. Auch war er fünf Jahre lang Waldmanns Amtsgenöß, und doch weiß man nichts von ihm, das er demselben in Weg gelegt hätte. Bey seiner ersten Abordnung auf das Land waren von den vier

Berordneten zwey auf jeder Seite. So war er immer gelassen und unbefangen, so viel es möglich war. Sein Sohn Markus, der jetzt noch zu jung war, ihm nachzufolgen, wurde hernach aber einer der berühmtesten Burgermeister. Conrad Schwend, der sich zu Meilen ausgezeichnet, und Felix Brennwald, der das Schloß Kyburg bewahren konnte, wurden jetzt zu neuen Burgermeistern erwählt.

In der Zeit, oder etwas früher, geschah die Entlassung des Volks, das bisanhin vor der Stadt lag, und in den bedenklichen Zeiten zur Beyhülfe, wie ein Theil davon zu andern Zeiten zum Schrecken gegenwärtig war. Da leiteten die eidgenössischen Gesandten das Volk zum Rückzug, und trafen über seinen Gehalt einen gütlichen Vergleich. Man versicherte, dem Volk 9000. Gulden in einem festgesetzten Termin zu bezahlen, und gab ihm den Betrag von 200. Gulden mit auf den Weg. Dem großen unregelmäßigen Aufwand genug zu thun, ward Waldmanns Gut, was noch vorhanden war, eingezogen, und eine vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe aufgenommen.

Ein anderer gefälliger Schritt der Eidgenössischen Gesandten war, daß sie unsere Abgeordneten zur Huldigung auf dem Land begleiteten. Bey der ersten Huldigung zu Meilen, wo ein großes Volk von verschiedenen Gegenden des Landes versammelt war, und die Huldigung nicht gelingen wollte, da trat Landammann Reding von Schwyz mit der Festigkeit und Stärke des Gemüths, die diesem beynabe ältesten Geschlechte der Schweiz eigen ist, hervor, und sprach:

„Wollt ihr euere Pflicht eurer Obrigkeit versagen,
„so gehe ich geraden Wegs nach Hause; und wann
„die Stadt Zürich meinen Stand auffodert, so komm'
„ich wieder, aber mit einem Begleite, das euch nicht
„behagen wird“. Damit trat er gerade in das Schiff,
und die übrigen Gesandten und Berordneten ihm
nach. Aber der Widerstand währte nicht lange.
Morndrigen Tages waren Abgeordnete von den Lands-
leuten vorhanden, welche baten, man soll wiederkom-
men; sie wollten ohne Anstand den Eid leisten; und
dieses ward ohne Verzug in Erfüllung gebracht. Her-
nach geschah auch die Eidleistung anderwärts ohne
Bedenken.

Achtzehn Wochen währte der Aufenthalt dieser
Eidgenössischen Abgesandten in der Stadt. Wo etwas
von ihr oder ab dem Lande zu wünschen war, wandte
man von beyden Seiten sich vertraut an sie, und sie
erfüllten manchen guten Wunsch, und wandten man-
ches Ungemach ab; und hätten sie je, aus Mangel
an tief dringender Kenntniß der damaligen Verhält-
nisse zwischen Stadt und Land, wie es das Loos der
Menschheit ist, irgend worin gefehlt, so hat das viele
Gute, so sie gethan, es weit überwogen.

Die tiefen Wunden, welche die Leidenschaften
der Einwohner unserer Stadt geschlagen hatten,
ward bald durch die neue treffliche Verfassung, durch
die kluge väterliche Regierung, durch die Wohlthä-
tigkeit der Stadt und die rückkehrende dankbare Treue
des Landes wieder geheilet. Nachdem der Rath nach
dem neuen Geschwornen Brief erwählt und eingeführt
war, und den Eid der ganzen Bürgerschaft beim

Großen Münster auf den neuen Brief geschworen worden, also die Geschäfte der Eidgenossen beendigt waren, gab man ihnen zu Ehren eine Mahlzeit auf dem Hof, einem offenen frohen Platz mit Linden umgeben an einem erhöhten Orte der Stadt. Beide Räte, eine große Zahl der Bürger und viele Eingeladene ab dem Land leisteten Gesellschaft. Da ward alles Ungute vergessen, und einander Treu und Liebe, Folgsamkeit und Gehorsam verheissen und versichert.
